

RS OGH 1996/7/11 8ObA2173/96h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1996

Norm

EO §294 A

Rechtssatz

Die betreibende Partei einer Gehaltsexekution ist grundsätzlich nicht genötigt, den gepfändeten Teil des Gehaltes von einem Dritten, sei es vom Verpflichteten selbst, seinem Vertreter oder seinem Treuhänder anzunehmen. Hat sie aber die ihr vom Vertreter der Verpflichteten überwiesenen Beträge, die eindeutig als Überweisungen des pfändbaren Gehaltsteils der Verpflichteten gekennzeichnet waren, nicht zurückgewiesen, muß sie dies gegen sich gelten lassen. Sie kann von der Drittenschuldnerin nicht nochmals Zahlung begehrten.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2173/96h

Entscheidungstext OGH 11.07.1996 8 ObA 2173/96h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102955

Dokumentnummer

JJR_19960711_OGH0002_008OBA02173_96H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at